

### XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 21. Oktober 2019

- Art. 43<sup>sexies</sup>*    *Abs. 1:*    Das zuständige Departement<sup>1</sup> bestellt eine Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson der:
- a) Staatsanwaltschaft;
  - b) Kantonspolizei ~~an~~ sowie Stadtpolizei;
  - c) ~~an~~ Psychiatrieverbunde ~~an~~ sowie
  - d) Stiftung Opferhilfe an.
- Art. 43<sup>septies</sup>*    *Abs. 2:*    Sie kann der zuständigen Behörde die Anordnung von Massnahmen zum Schutz gefährdeter Personen empfehlen. Sie begründet die Empfehlung.
- Abs. 3:*    Die zuständige Behörde ~~informiert~~ kann die betroffenen Personen über die Gefährdung und die Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten, informieren.
- Art. 43<sup>octies</sup>*    *Abs. 2:*    Streichen.
- Art. 43<sup>nonies</sup>*    *Abs. 2:*    ~~Mitwirkende~~ In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind mitwirkende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen ~~sind~~ gegenüber Mitgliedern der Koordinationsgruppe vom Berufsgeheimnis entbunden.
- Art. 50<sup>quater</sup>*    *Abs. 1:*    Streichen.

---

<sup>1</sup> Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.